



Zwei Schecks über insgesamt 27,7 Millionen Euro übergab Sozialministerin Heike Taubert (2.v.l.) an die Aufsichtsratsvorsitzende der Thüringen-Kliniken, Landrätin Marion Philipp, Klinik Geschäftsführer Prof. Hans Eberhardt (links) und den leitenden Chefarzt Dr. med Herry Helfritsch Foto: Lahann

Erfolgsgeschichte im Landkreis

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

fast 28 Millionen Euro steuert der Freistaat zum Neubau der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin in Saalfeld bei. Diese gewaltige Investition ist ein weiterer Baustein bei der konsequenten Weiterentwicklung unseres kommunalen Krankenhauses, den Thüringen-Kliniken.

Eine Schlüsselentscheidung auf diesem Weg war die Fusion der Kliniken in Saalfeld und Rudolstadt 2002. Gerade in Rudolstadt gab es große Bedenken gegen diesen Schritt. Die Eröffnung der neu gebauten hoch modernen Klinik an der Volkstedter Leite im April 2009 ist der beste Beweis, dass diese Entscheidung richtig war.

Als alleiniger Gesellschafter der kommunalen Klinik nimmt der Landkreis Einfluss auf die künftige Entwicklung. Wir haben es damit selbst in der Hand, wie Überschüsse verwendet werden und wie wir „unsere“ Thüringen-Kliniken fit machen für die Zukunft.

Wir können die Rahmenbedingungen für hunderte Arbeitsplätze hier bei uns gestalten. Und wir entscheiden über die bestmögliche medizinische Betreuung der Menschen in unserem Landkreis. Dazu gehören auch die mittlerweile 17 medizinischen Versorgungszentren. Deshalb bleiben die Thüringen-Kliniken in kommunaler Hand!

Ihre Landrätin

Marion Philipp

Fast 28 Millionen Euro für Klinikneubau

Thüringen-Kliniken erhalten Neubau für Psychiatrie – Zwei Millionen Euro Eigenmittel

Saalfeld (AB/pl). Am 31. Januar hat Thüringens Sozialministerin Heike Taubert den Thüringen-Kliniken einen Fördermittelbescheid über 25,3 Millionen Euro übergeben. Damit können die Arbeiten für den Neubau der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin in Saalfeld beginnen. Ein weiterer Bescheid über 2,3 Millionen Euro sichert die Interimsunterbringung der Klinik am Altstandort in Rudolstadt während der Bauphase.

Die Aufsichtsratsvorsitzende der Thüringen-Kliniken, Landrätin Marion Philipp, zeigte sich erfreut über den Förderbescheid: „Damit geht endlich die Zeit der Provisorien zu Ende - die Behandlungs- und Arbeitsbedingungen werden deutlich besser.“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten zukunftsfähige Arbeitsplätze, den Patienten stän-

den dann moderne Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung, so die Landrätin. Für die Zeit des Neubaus in Saalfeld werden die psychiatrischen Patienten am Altstandort in der Jenaischen Straße in Rudolstadt betreut, berichtete Klinikgeschäftsführer Hans Eberhardt. Am medizinischen Portfolio gebe es keine Abstriche, ebenso wenig bei den tagesklinischen Angeboten.

Laut Gesundheitsministerin ist der Ausbau von Kapazitäten in der Psychiatrie dringend angebracht. „Unsere Gesellschaft altert immer stärker. Die Lebenserwartung wird immer höher. Das ist einerseits eine gute Entwicklung. Andererseits steigt dadurch die Wahrscheinlichkeit, im Alter an einer psychischen oder psychosomatischen Erkrankung zu leiden. Allerdings sind auch immer mehr junge Menschen durch Drogen- und Alkoholmissbrauch

von diesen Leiden betroffen. Es ist deshalb umso wichtiger, eine entsprechend dem Bedarf ausgebauten Versorgungsstruktur mit guten Fachkräften zu haben. Das wollen wir mit dieser Förderung gewährleisten“, sagte Heike Taubert.

Rund zwei Millionen Euro steuern die Kliniken an Eigenmittel zu dem Neubau bei.

Mitte der neunziger Jahre war die Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin in Module eingezogen, die an das Klinikhauptgebäude ange-dockt sind. Seit dieser Zeit haben sich das Behandlungs- und Therapieangebot sowie die Bettenzahl der Klinik deutlich erweitert. Nach dem aktuellen Thüringer Krankenhausplan von 2011 verfügt die Klinik über 129 Betten sowie 20 Tagesklinikplätze. Insgesamt zählen die Thüringen-Kliniken an den Standorten Saalfeld, Rudolstadt und Pörsneck fast 900 Betten.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr



Entdecke was zu Dir passt!

Regionale Unternehmen stellen ihre Berufe vor

Jena/Saalfeld (AB/mo). Die Agentur für Arbeit ruft junge Leute auf: Du hast viele Talente und zahlreiche Interessen! Doch welcher Beruf passt am besten dazu und wie geht es nach der Schule für Dich weiter?

Beim „Tag der Berufe“ am 14. März 2012 öffnen im Agenturbereich Jena 50 Unternehmen ihre Türen nur für Dich und Deine Freunde - 16 davon aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Hier kannst Du Dir Deine Traumjobs live vor Ort anschauen und mit Azubis und Auszubildern ins

Gespräch kommen. Die Einblicke hinter die Kulissen helfen Dir später bei der Berufswahl. So kannst Du prüfen, ob Dein Traumjob auch tatsächlich Deinen Wunschvorstellungen entspricht. Bei Interesse kannst Du auch gleich nach einem Praktikum im Unternehmen fragen.

Melde Dich bis Ende Februar an - unter www.tagderberufe.de. Oder reservier Dir in Deinem Berufsinformationszentrum (BiZ) einen Termin in Deinem Wunschbetrieb.

Die DRF Luftrettung e. V. stellt sich vor

Thüringen: Hubschrauber starten in Suhl und Bad Berka

Saalfeld (AB/mo). An bundesweit 28 Stationen setzt die DRF Luftrettung medizintechnisch voll ausgestattete Hubschrauber für die schnelle Notfallrettung und für den schonenden Transport von Patienten zwischen Kliniken ein.

In Thüringen starten die rot-weißen Luftretter Christoph 60 in Suhl und Christoph Thüringen in Bad Berka täglich zu ihren Einsätzen. Orte im Umkreis von rund 60 Kilometern können die mit er-

fahrenen Piloten, Notärzten und Rettungsassistenten besetzten Hubschrauber in maximal 20 Minuten erreichen.

Um über die Arbeit der gemeinnützig tätigen DRF Luftrettung zu informieren und Förderer für den DRF e.V. zu werben, sind demnächst Mitarbeiter der DRF im Landkreis unterwegs. Frank Salzwedel, Jens Grill und Dietmar Gräf sammeln an den Türen kein Geld, tragen Dienstkleidung und können sich ausweisen.

Unterricht im Notfallmanagement

Künftige Erzieher lernen „am anderen Ort“ - im LRA

Saalfeld (AB/mb). Wie sieht das Notfallmanagement in der Kinderbetreuung aus? Wie nutzt man die verfügbaren Materialien, die den Einrichtungen zur Verfügung stehen - wie die Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Notfallkalender oder die Leitlinien Erste Hilfe am Kind?

Mit diesen Fragen beschäftigten sich am 31. Januar die Schüler der drei Ausbildungsjahrgänge „Staatlich anerkannter Erzieher“ aus der Medizinischen Fachschu-

le Saalfeld bei einem Arbeitsbesuch im Jugendamt in Rudolstadt. Nach einem Theorieteil mit Referat bearbeiteten die Schüler in verschiedenen Gruppen unterschiedliche Notfallsituationen. Ihre Ergebnisse präsentierten sie zum Abschluss im Plenum im Großen Sitzungssaal.

Die Veranstaltung „Lernen am andern Ort“ ist Bestandteil einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Medizinischen Fachschule und dem Fachbereich Jugend und Soziales und wird jährlich durchgeführt.



Wieder eine Thüringerin des Monats

„Oberste Herbstzeitlose“ Christa Pidun ausgezeichnet



Saalfeld (AB/pl). Die Thüringer Ehrenamtsstiftung und der MDR haben die Saalfelderin Christa Pidun am 29. Januar als Thüringerin des Monats ausgezeichnet. Pidun wurde für ihren langjährigen ehrenamtlichen Einsatz für Senioren geehrt. Landrätin Marion Philipp gratulierte der aktiven Ehrenamtlichen zu der Auszeichnung. „Sie sind eine treue Begleiterin und setzen sich unermüd-

lich für ihre Mitmenschen ein“, lobte die Landrätin.

Pidun ist Mitbegründerin und Leiterin des Projekts „Herbstzeitlose“ für ehrenamtliche Seniorenbegleiter, das 2004 in der Kreisstadt ins Leben gerufen wurde und inzwischen schon 151 „Absolventen“ hat. Ein neuer Kurs beginnt jetzt im Februar.

Mitstreiter sind herzlich willkommen.

Kulturfördermittel 2012 beantragen

Antragsfrist endet am 31. März

Saalfeld (AB/en). Auch in diesem Jahr können wieder Mittel des Landkreises zur Förderung ehrenamtlich initiiierter kultureller Projekte in freier Trägerschaft im Fachdienst Medien und Kultur beantragt werden.

Vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltes durch den Kreistag und seiner rechtsaufsichtlichen Würdigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt werden die Mittel - nach Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe in den entsprechenden Ausschüssen - per Bescheid vergeben. Die Antragsfrist endet am 31. März. Ein Rechtsanspruch auf

die Zuwendung besteht nicht. Alle notwendigen Formulare und die für die Beantragung und die Abrechnung wichtige Richtlinie können im Internet unter www.kreis-slf.de > Kultur/Tourismus > Vereine und Förderung > Kulturförderung heruntergeladen werden.

Wichtig: Die Stellungnahmen der betreffenden Kommunen sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

Für Fragen steht Elke Nechwatal, Fachdienst Medien und Kultur, Telefon 0 36 71/8 23-218, gerne zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 22. Februar 2012.



Zwei neue Selbsthilfegruppen

Neue Tinnitus-Gruppe und bei Essstörungen

_Saalfeld/Rudolstadt (gha). Insgesamt 72 Selbsthilfegruppen treffen sich derzeit im Landkreis regelmäßig, um Betroffenen dort ein Gesprächsforum zu bieten, aber auch, um gemeinsam aktiv zu werden. Jetzt sollen zwei neue Gruppen gegründet werden: Im Raum Rudolstadt geht es um eine neue Selbsthilfegruppe für Menschen, die an Tinnitus erkrankt sind. Denn die beiden bereits in Rudolstadt etablierten Tinnitus-Selbsthilfegruppen können auf Grund der hohen Mitgliederzahl keine neuen Betroffenen mehr aufnehmen.

In Saalfeld möchte eine betroffene Bürgerin eine Selbsthilfegruppe ins Leben rufen, an der sich auch Menschen mit Esssucht sowie Ess-Brech-Sucht beteiligen können.

Betroffenen, die an einer der beiden Gruppen interessiert sind, können sich mit

Annemarie Pelz,
0 36 71/82 3-6 71, oder
Carmen Schmiedgen,
0 36 72/8 23-976,

von der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Verbindung setzen.

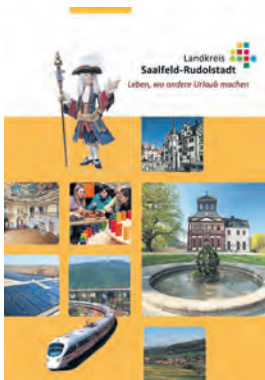
Imagebroschüre im neuen Layout

Institutionen können ihren im LRA Bedarf melden

_Saalfeld (AB/pl). Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat sich auf der Grünen Woche erstmals mit seiner im Dezember 2011 fertig gestellten neuen Imagebroschüre präsentiert. Gestaltet im neuen Erscheinungsbild und mit neuem Logo, symbolisiert die Publikation die Vielfalt, die Dynamik und den Facettenreichtum unseres Landkreises. „Mit der neuen Imagebroschüre werben wir auf der internationalen Tourismusmesse für unseren Landkreis als landschaftlich und kulturell attraktive und wirtschaftlich lebendige Region“ so Landrätin Marion Philipp. „Die touristischen Unternehmen sind ein wichtiger Bestandteil der agilen und innovativen Wirtschaftskraft Thüringens.“

Gemeinden, Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen, die den Landkreis durch ihre Kontakte nach außen präsentieren, können ihren Bedarf an Imagebroschüren

an den Fachdienst Medien und Kultur melden. Die Anfragen werden nach Eingang und Möglichkeiten der Auflage bedient.



Bildungsstandorte: Zukunft sichern

Broschüre mit Vorher-Nachher-Vergleich

_Saalfeld (AB/pl). „Zukunft sichern“ ist der Titel einer neuen Broschüre des Landkreises. In dem 32-Seiten starken Heft wird die energetische Sanierung an Bildungseinrichtungen im Landkreis in den vergangenen drei Jahren dargestellt. Anlass für die Publikation ist der Abschluss des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung Ende des Jahres. Von 2009 bis 2011 wurden rund sieben Millionen Euro Konjunkturmittel in die Sanierung investiert.

Eine der Förderbedingungen der Geldgeber von Bund und Freistaat war die öffentliche Darstellung der Sanierungsprojekte unter anderem durch großformatige Hinweistafeln an den Baustellen. Die neue Broschüre bietet eine bildhafte Zusammenstellung der einzelnen Maßnahmen mit vielen Aufnahmen vor und nach der Sanierung.

Im hinteren Teil befindet sich ein Datenüberblick unter anderem mit den Photovoltaik- und Solarthermieanlagen des Landkreises.



Hier ist Thüringen – Hier ist was los

Gemeinschaftsstand der Landkreise wieder ein Erfolg

_Berlin (AB/mo). Am Dienstag, 24. Januar, war Thüringen-Tag auf der Grünen Woche, der weltgrößten Verbrauchermesse - und das konnten viele Besucher an diesem Tag besonders hautnah erleben. Wie in den Jahren zuvor sorgten die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Weimarer Land, Altenburger Land und Greiz für das eigentliche Thüringen-Flair. Die ganze Woche über garantierten Bergbahnkönigin Sylvia und das Duo Monjia und Mr. Phönix für beste Stimmung und gute Laune - weshalb sich viele Hallenbesucher nicht nur am Thüringen-Tag gerne an den Bierbänken rund um die Bühne nieder ließen, das bodenständige Programm genossen - und sich sogar zum Tanzen inspirieren ließen. Während die Herzgut Landmolkerei und Schlör ihre Marken in

der Thüringer Länderhalle präsentierten und das Haflingergestüt Meura in der Tierhalle seine vorbildliche Tierzucht vorstellte, wurde das Saalfelder Bier hektoliterweise direkt in der Halle der Landkreise gezapft.

Sehr zufrieden äußerte sich Peter Gerwinat vom Fremdenverkehrsverein Saalfeld über den Landkreis-Auftritt bei. „Wir hatten dieses Jahr wesentlich mehr Zuspruch. Und unsere Strategie, gerade auf der Grünen Woche für unsere touristischen Angebote zu werben, zahlt sich aus.“

Das nutzte auch das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg, das wertvolle Stücke der Fürstlichen Waffensammlung „Schwarzburger Zeughaus“ am Thüringentag präsentierte (im Bild).

Englisch für Touristiker startet

Auch Teilzeitkräfte können gefördert werden

Saalfeld (AB/mo). Mitte Februar startet an der Volkshochschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt das Modellprojekt „Englisch im Tourismus“ mit den ersten Kursen. Es richtet sich an alle Beschäftigten in der Tourismusbranche, deshalb fallen pro Kurs nur geringe Teilnahmegebühren von 20 bzw. 25 Euro an. Die Förderung betrifft nicht nur festangestellte Personen. Auch Teilzeitkräfte und Saisonarbeitskräfte mit Anstellungsvertrag, also auch Angestellte auf Geringfügigkeitsbasis oder in befristeten Arbeitsverhältnissen, sowie Selbstständige können an den Projektkursen teilnehmen. Bestehen Zweifel, ob eine Person anspruchsberechtigt ist oder nicht, prüft der VHS-Ver-

band in Absprache mit der GFAW gern alle Möglichkeiten.

Die Kurse werden nach der Weiterbildungsrichtlinie aus dem Europäischen Sozialfond gefördert. Es handelt sich dabei um Anpassungsqualifizierungen von Beschäftigten. Deshalb können Arbeitslose über das Programm leider nicht gefördert werden, diese müssten sich an das Arbeitsamt wenden.

Interessenten können sich zur Anmeldung weiterhin an den Thüringer Volkshochschulverband wenden, kristin.bretschneider@vhs-th.de bzw. per fax an 0 36 41/53 423-23. Ansprechpartner der VHS im Landkreis: Brigitte Grau, Tel 0 36 71/35 90 40.



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Abfalltouren

Korrekturen zum Abfallterminheft 2012



Der ZASO gibt bekannt, dass wegen Tourenoptimierungen die folgenden Abfuhrtermine entgegen der Veröffentlichung im Abfallterminheft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt geändert werden:

Bad Blankenburg	Grießbachstraße, oberer Teil	Abfahren als Sondertour	Betroffene Bürger wurden benachrichtigt
Bad Blankenburg	Schlehenweg	Altpapiertonne	14.02./ 13.03./12.04./ 11.05./ 12.06./ 10.07./ 07.08./ 04.09./ 02.10./ 01.11./ 29.11/ 31.12.
Kleinkrossen	Gesamter Ort	Hausmüll	Alt: Freitag gerade KW Neu: Donnerstag ungerade KW
Rudolstadt	Ankerweg	Hausmüll	Alt: Dienstag gerade KW Neu: Montag gerade KW
Rudolstadt	Gustav-Lilienthal-Straße	Hausmüll	Alt: Dienstag gerade KW Neu: Montag gerade KW
Rudolstadt	Otto-Nuschke-Straße	Hausmüll	Alt: Montag gerade KW Neu: Dienstag gerade KW
Rudolstadt	Pflanzwirbach, Malmtal (Tierheim)	Gelber Sack	Alt: Dienstag ungerade KW Neu: Mittwoch gerade KW

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Mitteilung an die Jagdausübungsberechtigten

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dankt den Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für ihre Mitarbeit bei der Überwachung der Tierseuchensituation im Wildbestand. Nach wie vor sind wir frei von den klassischen Tierseuchen Tollwut, Schweinepest (SP) und Aujeszky-sche Krankheit (AK).

Wie bereits in den Vorjahren, werden ab sofort erlegte und verendet aufgefundene **Füchse** zur Untersuchung auf **Tollwut** entgegengenommen (**41** Stück). In diese Kontrolluntersuchungen können entsprechend der örtlichen Verbreitung auch Waschbären u. a. Tierarten einbezogen werden.

Zur Überwachung der Krankheitssituation beim **Schwarzwild** bezüglich **SP** und **AK** werden wiederum sauber gewonnene Schweißproben (10-20 ml/Tier, **150** Proben) von erlegten Tieren benötigt. Auf die Untersuchung von Schweißproben von Unfallwild, von vor dem Erlegen krank erscheinenden oder von nach dem Erlegen auffälligen Stücken wird besonderer Wert gelegt. Blutröhrchen sind bei den unten genannten Annahmestellen erhältlich.

Darüber hinaus soll frisch verendetes oder krank erlegtes Schwarzwild (**3** Tierkörper **mit Organen**) auf Tollwut, SP und AK untersucht werden. Ersatzweise ist auch die Einsendung von Knochenmark (großer Röhrenknochen und Brustbein) oder von Organproben (Lunge, Gehirn, Mandeln, Milz, Niere und Darmlymphknoten) möglich, die bei Drückjagden entnommen werden. Diese Proben müssen bis zum Versand gekühlt werden.

Das Monitoring zur **Blauzungenkrankheit** im Wildbestand wird fortgeführt. Aus dem Landkreis sollen **30** Blutproben von erlegten **Wildwiederkäuern** (vorrangig Rot-, Sika- und Muffelwild) untersucht werden. Diese Proben sind kühl zu lagern (nicht einfrieren!) und mit einem Durchschlag des Wildsprungsscheins dem Veterinäramt zu übergeben. Die kleine Aufwandsentschädigung für die Probeentnahme wird weiterhin gewährt.

Folgende Annahmestellen nehmen **sicher verpackte** Tierkörper (undichte Plastesäcke werden nicht angenommen!) und Schweißproben entgegen:

1. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 331,
2. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus II, Gesundheitsamt, Rainweg 81, 07318 Saalfeld, Zimmer 109 (Sekretariat).

In den Annahmestellen wird der Untersuchungsauftrag mit den erforderlichen Angaben (Datum und Ort der Erlegung, Anschrift und Bankverbindung des Erlegers) ausgefüllt und ist vom Einsender gegenzuzeichnen. Ohne vollständigen Untersuchungsauftrag kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Leergut/Probengefäße sind bei den beiden Annahmestellen und im Haus I, Schloßstraße 24 bei Wilfried Thiene (Jagd- und Fischereiwesen) erhältlich. Bei Rückfragen sind die Mitarbeiter unter 0 36 72/8 23-7 32 zu erreichen.

DVM Stephan Zschimmer
Amtstierarzt

Genehmigung und amtliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens

Die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Saalfelder Höhe haben dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung vom 15.12.2011 über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens (Beschluss- Nr. 125/2011 der Stadt Saalfeld/Saale vom 31.08.2011 und Beschluss- Nr. 5-6/2011 vom 20.10.2011 der Gemeinde Saalfelder Höhe) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 23.01.2012 die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens genehmigt. (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG)

Diese am 15.12.2011 geschlossene Zweckvereinbarung über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens wird hiermit amtlich bekannt gemacht. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG)

Die o. g. Zweckvereinbarung wird gemäß § 3 wirksam.

Rudolstadt, 23.01.2012
Landratsamt
Kommunalaufsicht
gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht



Ausfertigung vom 15.12.2011

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens

Die Stadt Saalfeld/Saale

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Graul,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

und

die Gemeinde Saalfelder Höhe

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Peter
OT Kleingeschwenda/A., Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe,

schließen gemäß § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18.09.2008 (GVBl. S. 313) i. V. m. § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der in § 1 näher bezeichneten Aufgaben und die Verteilung der Standesamtskosten ab:

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

Das Standesamt Saalfeld/Saale ist für alle Aufgaben des Personenstandswesens nach § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 22.10.2007 (BGBl. I, S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2255) für den Bereich der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe zuständig.

§ 2 Kosten der Standesamtsverwaltung und deren Verteilung

Aufgrund der Aufgabenübertragung ist die Gemeinde Saalfelder Höhe verpflichtet, sich an den entstandenen Kosten der Standesamtsverwaltung zu beteiligen.

Die Stadt Saalfeld/Saale stellt der Gemeinde Saalfelder Höhe jährlich den Anteil der entstandenen Kosten der Standesamtsverwaltung in Rechnung. Der Kostenanteil der Gemeinde Saalfelder Höhe wird wie folgt berechnet:

Grundlage bilden die Personalkosten des umzulegenden Jahres des Standesamtes Saalfeld/Saale. Auf die Personalkosten wird ein Sach- und Gemeinkostenzuschlag erhoben. Erhaltene Personalkostensätze/-zuschüsse werden abgezogen.

Der Differenzbetrag bildet die Verteilungsgrundlage. Der Betrag wird durch die Zahl der Gesamteinwohner des Standesamtsbezirkes (Stichtag 31.12. des Vorjahres) dividiert. Die somit ermittelten Kosten pro Einwohner werden mit der Zahl der Einwohner der Gemeinde Saalfelder Höhe multipliziert und ergibt die durch die Gemeinde Saalfelder Höhe an die Stadt Saalfeld/Saale zu entrichtende anteilige Kostenbeteiligung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes.

Die Stadt Saalfeld/Saale kann der Gemeinde Saalfelder Höhe zum 30.06. des jeweils umzulegenden Jahres für die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten einen Abschlag in Höhe von bis zu 80 % der tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres in Rechnung stellen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeweiligen Jahres gekündigt werden. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Saalfeld/Saale, 15.12.11

Gemeinde Saalfelder Höhe, 07.11.2011

gez. Matthias Graul
Matthias Graul
Bürgermeister
Stadt Saalfeld/Saale

gez. Peter
Wolfgang Peter
Bürgermeister
Gemeinde Saalfelder Höhe

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzhkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserbeseitigung

Abwasserleitung in der Gemarkung Probstzella

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Probstzella	0	898/18	AWL	343	4
Probstzella	0	898/17	AWL	342	4
Probstzella	0	898/16	AWL	341	4
Probstzella	0	898/15	AWL	340	4
Probstzella	0	455/8	AWL	594	angepasst
Probstzella	0	451/3	AWL	407	angepasst
Probstzella	0	451/6	AWL	770	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung und Trinkwasser-Hochbehälter in den Gemarkungen Bucha-Feld, Goßwitz und Hohenwarte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Bucha-Feld	5	327/2	TWL	61	4
Bucha-Feld	5	328	TWL	97	angepasst
Bucha-Feld	2	154/58	TWL	161	4
Bucha-Feld	2	153/58	TWL	40	4
Bucha-Feld	2	149/58	TWL	133	4
Bucha-Feld	2	148/58	TWL	96	4
Bucha-Feld	2	147/58	TWL	55	4
Bucha-Feld	2	61	TWL	86	angepasst
Bucha-Feld	2	65	TWL	35	angepasst
Bucha-Feld	2	66	TWL	115	4
Bucha-Feld	5	399	TWL	27	4
Hohenwarte	6	16	TWL	138	4
Hohenwarte	6	14/1	TWL	121	4
Bucha-Feld	5	326/1	TWL	57	4
Bucha-Feld	5	324	TWL	10	4
Bucha-Feld	5	319	TWL	37	4
Bucha-Feld	5	318	TWL	39	4
Bucha-Feld	5	316/1	TWL	90	4
Bucha-Feld	5	315	TWL	11	4
Bucha-Feld	5	480/313	TWL	91	4
Bucha-Feld	5	479/312	TWL	90	angepasst
Bucha-Feld	5	309/1	TWL	266	angepasst
Goßwitz	6	9/1	TWL	417	angepasst
Goßwitz	6	13/1	TWL	168	angepasst
Goßwitz	6	14	TWL	45	4
Goßwitz	6	39	TWL	404	4
Goßwitz	6	43/27	TWL	90	angepasst
Goßwitz	6	26	TWL	438	angepasst
Goßwitz	6	23	TWL	438	4
Bucha-Feld	6	461	TWL	31	angepasst
Bucha-Feld	6	568	TWL	21	angepasst
Bucha-Feld	6	576	TWL	18	angepasst
Hohenwarte	7	5/6	TWL	77	angepasst
Hohenwarte	7	12	TWL/HB	5	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

HB = Hochbehälter

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland), Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung

Trink- und Abwasserleitung Gemarkung Schmieden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Schmieden	3	15	TWL/AWL	6	4/5

TWL = Trinkwasserleitung

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland), Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Gemarkung Zeutsch

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Zeutsch	1	148	TWL	545	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland), Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Gemarkung Beutelsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Beutelsdorf	1	22	Schutzstreifen für TWL	75	4
Beutelsdorf	1	1/2	Schutzstreifen für TWL	80	4
Beutelsdorf	2	292	Schutzstreifen für TWL	129	4
Beutelsdorf	1	31/2	Schutzstreifen für TWL	153	4
Beutelsdorf	1	32/1	TWL	154	4
Beutelsdorf	1	28/2	Schutzstreifen für TWL	428	4
Beutelsdorf	1	2/6	Schutzstreifen für TWL	403	4
Beutelsdorf	1	24/3	Schutzstreifen für TWL	412	4
Beutelsdorf	1	23	Schutzstreifen für TWL	418	4
Beutelsdorf	1	28/1	Schutzstreifen für TWL	426	4
Beutelsdorf	1	27	Schutzstreifen für TWL	442	4
Beutelsdorf	1	29/6	Schutzstreifen für TWL	445	4
Beutelsdorf	1	21	Schutzstreifen für TWL	437	4
Beutelsdorf	1	21	Schutzstreifen für TWL	438	4
Beutelsdorf	1	21	Schutzstreifen für TWL	439	4
Beutelsdorf	1	21	Schutzstreifen für TWL	440	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung und Trinkwasser-Hochbehälter in den Gemarkungen Quittelsdorf, Fröbitz, Cordobang und Böhlscheiben

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Quittelsdorf	4	183/2	TWL	236	angepasst
Quittelsdorf	4	209	TWL	116	4
Quittelsdorf	4	214	TWL	34	4
Quittelsdorf	4	217	TWL	135	angepasst
Quittelsdorf	4	216	TWL	64	4
Quittelsdorf	4	215	TWL	59	4
Fröbitz	4	293	TWL	14	4
Fröbitz	4	334/292	TWL	2	4
Fröbitz	4	291	TWL	36	4
Fröbitz	2	71	TWL	2	4
Fröbitz	2	72	TWL	17	4
Fröbitz	2	65/1	TWL	14	angepasst
Fröbitz	4	333/289	TWL	14	4
Fröbitz	4	288	TWL	11	4
Fröbitz	1	13/28	TWL	91	4
Fröbitz	1	13/29	TWL	41	4
Fröbitz	1	13/15	TWL	44	4
Fröbitz	1	13/16	TWL	91	4
Fröbitz	1	13/17	TWL	8	4
Fröbitz	1	13/27	TWL	44	4
Fröbitz	4	256/8	TWL	91	4
Fröbitz	4	256/9	TWL	41	angepasst
Fröbitz	4	256/11	TWL/HB	41	angepasst
Fröbitz	1	82/14	TWL	9	4
Fröbitz	4	256/17	TWL	91	angepasst
Fröbitz	4	256/4	TWL	91	angepasst
Fröbitz	4	256/5	TWL	41	angepasst
Fröbitz	4	256/6	TWL	91	angepasst
Fröbitz	4	260	TWL	15	4
Fröbitz	4	329/259	TWL	9	angepasst
Fröbitz	4	256/18	TWL	71	angepasst
Fröbitz	4	258	Schutzstreifen	39	angepasst
Cordobang	2	50/1	TWL	76	angepasst
Cordobang	2	50/3	TWL	76	angepasst
Cordobang	2	68	TWL	84	angepasst
Cordobang	2	108	TWL	36	angepasst
Cordobang	2	101	Schutzstreifen	36	angepasst
Cordobang	2	67/3	TWL	65	angepasst
Cordobang	2	67/2	TWL	65	angepasst
Cordobang	2	75	TWL	86	angepasst
Cordobang	2	109	TWL	36	angepasst
Cordobang	2	76	TWL	37	angepasst
Cordobang	2	77	TWL	21	angepasst
Cordobang	2	78	TWL	41	angepasst
Cordobang	2	79	TWL	73	angepasst
Cordobang	2	80	TWL	74	angepasst

Cordobang	2	107	TWL	36	4
Cordobang	3	126	TWL	25	4
Cordobang	3	127	TWL	17	4
Cordobang	3	128	TWL	34	4
Cordobang	3	129	TWL	75	4
Cordobang	3	130	TWL	34	angepasst
Cordobang	3	133	TWL	86	4
Cordobang	3	146/1	TWL	36	4
Böhlscheiben	3	583	TWL	18	4
Böhlscheiben	3	584	TWL	10	4
Böhlscheiben	3	585	TWL	69	4
Böhlscheiben	3	586	TWL	116	4
Böhlscheiben	3	587	TWL	32	4
Böhlscheiben	3	667/588	TWL	64	4
Böhlscheiben	3	591	TWL	138	4
Böhlscheiben	3	592	TWL	150	4
Böhlscheiben	3	593	TWL	15	4
Böhlscheiben	3	666/594	TWL	53	4
Böhlscheiben	3	596	TWL	10	4
Böhlscheiben	3	597	TWL	10	4
Böhlscheiben	3	655/606	TWL	10	4
Böhlscheiben	3	605	TWL	70	4
Böhlscheiben	3	663/603	TWL	34	4
Böhlscheiben	2	352	TWL	77	4
Böhlscheiben	2	351	TWL	69	4
Böhlscheiben	2	350	TWL	57	4
Böhlscheiben	2	349	TWL	70	4
Böhlscheiben	2	348	TWL	109	4
Böhlscheiben	2	347	TWL	16	angepasst
Böhlscheiben	2	346	TWL	15	angepasst
Böhlscheiben	2	345	TWL	113	angepasst
Böhlscheiben	2	344	TWL	70	angepasst
Böhlscheiben	2	343	TWL	16	angepasst
Böhlscheiben	2	339	TWL	13	angepasst
Böhlscheiben	2	338	TWL	70	4
Böhlscheiben	2	337	TWL	70	angepasst
Böhlscheiben	2	336	TWL/HB	132	angepasst
Böhlscheiben	2	450/334	TWL/HB	132	angepasst
Böhlscheiben	2	455/288	TWL	37	angepasst
Böhlscheiben	1	76/32	TWL	37	4

TWL = Trinkwasserleitung

HB = Hochbehälter

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Umwelt; Zimmer 222

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Probstzella

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Probstzella	0	914/35	AWL	538	angepasst
Probstzella	0	914/12	AWL	555	angepasst
Probstzella	0	914/13	AWL	549	angepasst
Probstzella	0	914/28	AWL	522	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Trink- und Abwasserleitung in den Gemarkungen Lichtstedt und Eichfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Lichtstedt	1	21/2	AWL	47	6
Lichtstedt	1	22	AWL	166	angepasst
Lichtstedt	1	21/1	AWL	150	angepasst
Lichtstedt	1	77/24	AWL	81	angepasst
Lichtstedt	5	325/21	AWL	123	angepasst
Lichtstedt	1	30/14	AWL	139	angepasst
Lichtstedt	1	30/12	AWL	193	angepasst
Keilhau	1	25/4	TWL/AWL	135	angepasst
Keilhau	1	25/5	TWL/AWL	22	angepasst

AWL = Abwasserleitung

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)



Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Kleingölitz und Bad Blankenburg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kleingölitz	2	78/3	TWL	71	4
Kleingölitz	2	81/1	TWL	19	4
Kleingölitz	2	82	TWL	36	4
Kleingölitz	2	92	TWL	36	angepasst
Kleingölitz	2	93	TWL	63	4
Kleingölitz	2	94	TWL	21	4
Kleingölitz	2	95	TWL	26	4
Kleingölitz	2	57	TWL	72	4
Kleingölitz	2	58	TWL	32	4
Kleingölitz	2	59	TWL	85	4
Kleingölitz	2	61	TWL	26	angepasst
Kleingölitz	2	99	TWL	47	angepasst
Kleingölitz	2	100	TWL	93	4
Kleingölitz	2	101	TWL	26	4
Kleingölitz	2	102	TWL	39	4
Kleingölitz	2	103	TWL	39	4
Kleingölitz	2	192/104	TWL	32	4
Kleingölitz	2	191/74	TWL	30	4
Bad Blankenburg	6	2581	TWL	612	4
Bad Blankenburg	6	2580	TWL	173	angepasst
Bad Blankenburg	6	2589	TWL	614	4
Bad Blankenburg	6	2588	TWL	1860	4
Bad Blankenburg	6	2590	TWL	178	4
Bad Blankenburg	6	2591	TWL	1787	4
Bad Blankenburg	6	3153/2599	TWL	3200	4
Bad Blankenburg	6	3152/2871	TWL	3200	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.12.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Öffentliche Ausschreibung

nach § 12 VOL/A Abschnitt 1 Vergabe Nr. 001/12 Reinigung in zwei Verwaltungsgebäuden

- a) Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt
FD Innere Verwaltung, Zimmer 210, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 823-269, Fax: 03671 823-357
 - b) Öffentliche Ausschreibung
 - c) Form der Teilnahmeanträge: schriftlich oder mittels Telekopie
Form der Angebote: schriftlich per Post
 - d) Art und Umfang der Leistung: Grund- und Unterhaltsreinigung für 2 Verwaltungsgebäude
Empfänger: Objekt 1: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Schwarzburger Chaussee 12 07407 Rudolstadt
Objekt 2: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Keilhauer Straße 27 07407 Rudolstadt
 - e) Aufteilung in Lose: 2 Lose
 - f) Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen
 - g) Vertragsbeginn: 01. Mai 2012
 - h) Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt
FD Innere Verwaltung, Zimmer 206
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 823-269, Fax: 03671 823-357
 - i) Ablauf der Angebotsfrist: 01. März 2012, 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12. April 2012
 - k) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
 - l) Für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers muss mit der Anforderung der Vergabeunterlagen eine Eigenerklärung abgegeben werden. Dieser Vordruck ist im Internet unter <http://www.kreis-slf.de> > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Eigenerklärung zu finden.
 - m) Anforderung der Unterlagen:
Die Unterlagen können nach Voranmeldung vom 08. Februar 2012 bis zum 28. Februar 2012 beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Innere Verwaltung, Zimmer 206, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Tel. 03671 823-269, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 EUR je Los abgeholt werden.
Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 7,50 bzw. 12,50 EUR
- Keine Barzahlung, keine Schecks!**
Einzahlung an:
Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BLZ: 830 503 03
Konto-Nr.: 19
Verw.-zweck: 01.0630.1504, Vergabe-Nr. 001/12
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- n) Zuschlagskriterium: 1. Preis 55 %
2. Jahresstunden UR 40 %
3. Kurzprofil eines QMS 5 %
(Angaben über Einsatz von Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Objektverantwortlichkeit vor Ort inkl. Selbstkontrolle, Reinigungsprotokoll)

Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A Abschnitt 1).



Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistags des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Die 16. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Montag, dem 13.02.2012, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 28.11.2011, öffentlicher Teil
- 2 Informationen der Landrätin
- 2.1 Verschmelzung der Tochterunternehmen OVS, PVG und OVO auf die KomBus GmbH
Information
- 3 **In Vorbereitung der Sitzung des Kreistages**
Aufnahme der Integrierten Gesamtschule der AWO Soziale Dienste gGmbH Rudolstadt in den zukünftigen Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Beschlussempfehlung

- 4 Antrag KTM Herr Dr. Werner Thomas (CDU)
Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 132-14/11 vom 03.05.2011
- RS Sitzendorf und GS Unterweißbach
Beschlussempfehlung
- 5 Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2012, samt Anlagen
Beschlussempfehlung
- 6 Antrag der Fraktion CDU
Raumordnungsverfahren OU B 281 Rockendorf - Pöbneck/Oppurg
Beschlussempfehlung
- 7 Antrag KTM Herr S. Kania u. KTM A. Krauß der Fraktion CDU
Satzung über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Beschlussempfehlung
- 8 Bestätigung des Vorschlags der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 28.02.2012, öffentlicher Teil
- 9 Anfragen an die Landrätin

Nichtöffentlicher Teil

gez.

Marion Philipp
Vorsitzende des Kreisausschusses

— Ende des amtlichen Teiles —

Termine, Tipps und Informationen

Landrätin: Wir sind ein Sportkreis!

Neujahrsempfang der Kreissportjugend

_Bad Blankenburg (AB/pl). Beim traditionellen Neujahrstreffen der Kreissportjugend im Kreissportbund Saale-Schwarza am 21. Januar in der Landessportschule Bad Blankenburg würdigte Landrätin Marion Philipp das große Engagement der Sportjugend. Der Landkreis habe dieses hervorragende Engagement – gerade auch der zahlreichen Übungsleiter und Trainer in den Vereinen – mit der Schaffung von guten Rahmenbedingungen stets unterstützt – wie beim Bau der Dreifeldhalle Grüne Mitte in Saalfeld,

bei den mit Landkreisunterstützung gebauten neuen Hallen in Probstzella und Kaulsdorf und der neuen Halle am Gymnasium Rudolstadt, die in diesem Jahr fertig gestellt wird. „Wir sind ein Sportlandkreis“, so Philipp. Sportjugendvorsitzender Karl-Heinz Barth und Schatzmeisterin Andrea Kranert hatten zuvor den zahlreichen Förderern und Partnern die umfangreiche Bilanz der Sportjugend vorgestellt und sich Unterstützung für die Projekte 2012 gesichert.

3. Grundkurs im Jagdhornblasen

Lehrgang beginnt am 7. März

_Saalfeld (AB/mo). Die Bläsergruppe der Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. führt ihren dritten Grundlehrgang für Jagdhornbläser durch. Er richtet sich an Männer, Frauen, Jugendliche und Schulkinder. Ziel ist es, die Grundtechniken des Jagdhornblasens zu erlernen und einfache Signale zu spielen. Der Lehrgang beginnt am Mittwoch, dem 7.

März 2012 im Saalfelder Hotel Müller, Lachenstraße und dauert bis 6. Juni, wöchentlich eine Stunde ab 17 Uhr. Meldungen zum dritten Grundlehrgang bitte bis zum 20. Februar an Jörg Falkenberg, Brunnenstraße 35, 07318 Saalfeld, Tel. 0 36 71/33 667, Fax 0 36 71/52 76 43, Email: greiffuss@gmx.de.

53. Vorlesewettbewerb in Rudolstadt

14 Schülerinnen und Schüler haben sich für den 22. Februar qualifiziert

_Rudolstadt (AB/en). Im Rahmen des 53. bundesweiten Vorlesewettbewerbs haben sich im laufenden Schuljahr 14 Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen aus dem Landkreis für den Wettstreit auf regionaler Ebene qualifiziert.

Deshalb treffen sich am 22. Februar ab 9.30 Uhr die Schulsieger aus acht Regelschulen, den vier Gymnasien des Landkreises, dem Staatlichen Regionalen Förder-

zentrum „Johann Heinrich Pestalozzi“ und der Freien Fröbelschule Keilhau, um die drei Kreissieger in der jeweiligen Schulart zu ermitteln.

Den Lesewettstreit im Landkreis veranstalten die Thalia-Buchhandlungen Rudolstadt und Saalfeld in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und der Stadtbibliothek Rudolstadt wieder unter der Schirmherrschaft von Landrätin Marion Philipp.

Ideenwettbewerb verlängert

Thüringer Waldrandroute sucht ein Logo

_Saalfeld (AB/mo). Derzeit startet die Vermarktungskampagne des Regionalverbands Thüringer Wald e.V. für die Thüringer Waldrandroute – eine Radroute entlang des Thüringer Waldes durch die vier Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Ilm-Kreis, Gotha und Wartburgkreis sowie die kreisfreie Stadt Eisenach. Die Thüringer Waldrandroute wird vordringlich die sportlich ambitionierten und naturnahen Radfahrer ansprechen und für den Alltagsradverkehr erhebliche Bedeutung haben.

Die künftige professionelle Vermarktung der Thüringer Waldrandroute soll über den Regionalverband Thüringer Wald e.V. erfolgen. Für die einheitliche Beschilderung wird ein Logo gesucht – der Ideenwettbewerb wurde bis zum 29. Februar verlängert. Einsendungen unter dem Stichwort „Logo Waldrandroute“ bis dahin an Thüringer Landesgesellschaft mbH Weimarer Straße 29, 99099 Erfurt
Email: Kontakt@rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de